

Präventionsordnung der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V.

(Stand 05.07.2022)

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Arbeit der Gemeinschaft Sant'Egidio in Deutschland mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums will die Gemeinschaft Sant'Egidio allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Raum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders entwickelt wird.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Kindern und Jugendlichen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Der Präventionsauftrag bei schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ergibt sich aus der besonderen Sorgepflicht gegenüber Schutz- und Hilfebedürftigen in der Pflege, Betreuung und Gesundheitsversorgung. Unterschiede der Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Aus diesem Grund wird für die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle bei der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen.
- (2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Präventionsordnung bezieht sich somit auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB).
- (3) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- (4) Schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Präventionsordnung sind Personen, gegenüber denen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen.

§ 2 Präventionskonzept

Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. hat entsprechend der §§ 3 bis 12 ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen.

§ 3 Persönliche Eignung

- (1) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- (3) Der Nachweis nach Absatz 2 wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 erbracht.
- (4) Die Bestätigung nach Absatz 2 wird in Arbeitsbereichen mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung gemäß § 7 erbracht.

§ 4 Begleitung von Ehrenamtlichen

In der Begleitung der Ehrenamtlichen greifen die Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitsbereiche das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. Dazu gehört insbesondere:

- die Information über das Präventionskonzept der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. und
- die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 und die Sorge für die Wahrnehmung einer entsprechenden Schulung gemäß § 11.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Bei Haupt- und Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 und 3 auf Personen ab 16 Jahren, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen in Leitungsfunktion entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Minderjährigen mit Übernachtung leiten oder begleiten.
- (2) Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtlich Tätige besteht auch, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen.
- (3) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine gemeinsame Erklärung gemäß § 7 vorgelegt werden muss.

§ 6 Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang einer durch die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In einer Datei wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert (Anlage 4), ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 3 Abs. 2 enthält.
- (2) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt (Anlage 2).
- (3) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind die jeweiligen Leitungen verantwortlich. Die konkrete Einsichtnahme erfolgt durch Personen, die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (4) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

§ 7 Gemeinsame Erklärung

- (1) Für alle in § 3 Abs. 2 genannten Personen ist die einmalige Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung (Anlage 1) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine auf längere Zeit angelegte haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) Die gemeinsame Erklärung enthält insbesondere die Selbstauskunft, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 3 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Bei jedem Wechsel des Haupt- oder Ehrenamtlichen in einen anderen Arbeitsbereich bei der Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. ist eine erneute Unterzeichnung notwendig.

§ 8 Verhaltenskodex

- (1) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. stellt für die jeweiligen Arbeitsbereiche (Dienste) klare Regeln als Verhaltenskodex auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.
- (2) Der Verhaltenskodex ist allen Personen gem. § 3 Abs. 2 auszuhändigen.
- (3) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen eines Präventionskonzeptes und der Verfahrensordnung werden interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt.
- (2) Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die beauftragten Ansprechpersonen entgegen.
- (3) In der Arbeit von haupt- und ehrenamtlichen Personen mit Kindern und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes.
- (4) Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die Verfahrensordnung.

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden. Die Ansprechpersonen unterstützen die Ortsgemeinschaften bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes.

- (2) Größere Gemeinschaften können kleine Gemeinschaften in der Nähe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und des Qualitätsmanagements unterstützen. In diesem Fall brauchen die kleinen Gemeinschaften keine eigenen Ansprechpersonen zu benennen, es sind die Ansprechpersonen der in der Nähe befindlichen größeren Gemeinschaft zuständig.
- (3) Bei der Auswahl von Kooperationspartnern, die nicht dieser Präventionsordnung unterliegen, hat die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten.
- (4) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen weiterzugeben.
- (5) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
- (6) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.

§ 11 Aus- und Fortbildung

- (1) Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. trägt Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 2 ist.
- (2) Alle in leitender Verantwortung haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult beziehungsweise informiert.
- (3) In der Aus- und Fortbildung werden insbesondere folgende Themen aufgegriffen:
 - Strategien von Tätern und Täterinnen,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen und Risikofaktoren in Institutionen,
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - professionelles Rollenverständnis,

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
- eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen bzw. unter schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

(4) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängt vom Grad der Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ab. Alles Weitere regelt das Schutzkonzept.

§ 12 Vordrucke

Die Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. verwendet zur Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung folgende Vordrucke:

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Gemeinsame Erklärung für Haupt- und Ehrenamtliche |
| Anlage 2 | Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG |
| Anlage 3 | Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bezüglich des erweiterten Führungszeugnisses |
| Anlage 4 | Liste Wiedervorlage erweitertes Führungszeugnis für Haupt- und Ehrenamtliche |

§ 13 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft.